

REGIERUNGSRAT

12. Februar 2014

13.254

Interpellation Martin Christen, SP, Spreitenbach, vom 3. Dezember 2013 betreffend "Atomvollkosten"; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat das Ergebnis dieser neuen SES-Studie? Trifft es seines Erachtens zu, dass die von den AKW-Betreibern errechneten "Gestehungskosten" in keiner Weise den wahren Kosten entsprechen, die die AKWs zur Stromproduktion je verursacht haben, gegenwärtig verursachen und in Zukunft über tausende von Jahren noch verursachen werden?"

Die Kernkraftwerk-Betreiber sind gemäss Art. 31 des Kernenergiegesetzes (KEG) gesetzlich verpflichtet, die radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung einer Kernanlage auf eigene Kosten zu entsorgen. Diese Kosten für die Nachbetriebsphase, für die Stilllegung und für die Entsorgung betragen über die erwartete Betriebsdauer der Kraftwerke rund 1 Rp./kWh und sind gemäss dem Verursacherprinzip im Preis für Nuklearstrom enthalten.

Die Finanzierung der Kosten der Stilllegung der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle wird in zwei staatlichen Fonds sichergestellt (Art. 77–82 KEG). Dabei werden die Kosten alle fünf Jahre aufgrund des aktuellsten Wissensstands geschätzt. Nötigenfalls werden die Beitragszahlungen der Kraftwerksbetreiber an die Fonds angepasst. Die Fonds sind der Aufsicht des Bundesrats unterstellt (Art. 29 Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV). Unter Aufsicht gestellt ist ebenfalls der Rückstellungsplan der Betreiber für Entsorgungskosten, die vor der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen (Art. 19 Abs. 2 SEFV).

Die Kernenergiehaftpflicht schliesslich ist international geregelt. Darüber hinaus haften die Kernkraftwerk-Betreiber in der Schweiz über die Versicherungsdeckung hinaus mit ihren gesamten Mitteln für verursachte Schäden.

Für den Regierungsrat ist entscheidend, dass die Kosten für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten gedeckt sind. Er stützt sich dabei auf die Angaben des Bundes ab.

Die SES-Atomvollkostenstudie zeigt drei Szenarien auf, welche aufgrund von unterschiedlichen Annahmen Stromkosten zwischen 16 und 59 Rp./kWh ausweisen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die drei Szenarien der SES-Studie mit ihren unterschiedlichen Annahmen zu beurteilen.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirtschaftlichkeit von Beznau 1 und 2 unter Einbezug der 700-Millionen-Investition bei einer Laufzeit von 45, 50 und 60 Jahren und unter Einbezug sämtlicher anfallenden Stilllegungs- und Endlagerkosten?"

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Verwaltungsrat beim Investitionsentscheid neben der Sicherheit auch die Wirtschaftlichkeit genau geprüft und dabei alle Kosten berücksichtigt hat.

Zur Frage 3

"Welchen Sicherheitsstandard werden Beznau 1 und 2 nach der erfolgten "Nachrüstung" maximal erreichen? Trifft es zu, dass trotz aller Revisionen, Sanierungen und "Nachrüstungen" diese beiden Alt-AKW's nie auch nur annähernd das Sicherheitsniveau von Leibstadt erreichen werden?"

Die Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 verfügen über unbefristete Betriebsbewilligungen, die vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) regelmässig überprüft werden. Beznau 1 und 2 erfüllen, wie alle Kernkraftwerke in der Schweiz, die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen. Darüber hinaus verfügen sie über Sicherheitsmargen. Die Kernkraftwerke werden auf einem hohen Sicherheitsniveau betrieben. Dies zeigen auch internationale Vergleichsbewertungen wie der EU-Stresstest aus den Jahren 2011 und 2012.

Die Sicherheit der Anlagen wird unter anderem in den gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Sicherheitsüberprüfungen bewertet. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes, das ENSI, begutachtet solche Überprüfungen und beurteilt die Sicherheit der Kernanlagen laufend.

In der Schweiz können Kernkraftwerke gemäss Gesetz solange betrieben werden, wie deren Sicherheit gewährleistet ist. Die Gesetzgebung gibt klare Kriterien für die Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken vor. Wenn Kernkraftwerke über 40 Jahre hinaus betrieben werden, verlangt das ENSI den Nachweis, dass die Ausserbetriebnahmekriterien in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden. Der Bewilligungsinhaber muss die Anlage nachrüsten, soweit dies nach dem Stand der Nachrüsttechnik notwendig ist und darüber hinaus, soweit dies zur weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist. Ein Kernkraftwerk muss bis zum Ende seiner Betriebszeit ein hohes Sicherheitsniveau aufweisen.

Wenn das ENSI in bestimmten Fällen Verbesserungen verlangt, heisst dies nicht, dass die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt worden wären. Die Umsetzung von ENSI-Forderungen dient dazu, die bereits hohe nukleare Sicherheit noch weiter zu erhöhen. Dank vielen Nachrüstungen und Verbesserungen wird jedes Kernkraftwerk in der Schweiz heute auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau betrieben als zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atomstrom-Vollkostenrechnung zur Eruierung der tatsächlichen "Gestehungskosten" einzusetzen, damit ein objektiver Vergleich mit den als "unrentabel" geltenden erneuerbaren Energieträgern möglich ist?"

Aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 besteht für den Regierungsrat kein sachlicher Grund, sich für eine "Atomstrom-Vollkostenrechnung" einzusetzen.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Laufzeitbegrenzung einzusetzen, falls sich herausstellen sollte, dass

- a) trotz der vorgesehenen "Nachrüstungen" das "Restrisiko" eines schweren atomaren Unfalls bei den AKWs Beznau 1 und 2 höher einzustufen ist als beim AKW Leibstadt oder
- b) die Produktion von Atomstrom aufgrund der tatsächlichen "Gestehungskosten" nicht rentabel ist?"

Der Regierungsrat hat im Juni 2011 nach der Havarie in Fukushima eine Standortbestimmung zur Kernenergie und zu den Auswirkungen auf den Aargau vorgenommen. Er unterstützt den Entscheid des Bundes, die Stromversorgung der Schweiz ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke sicherzustellen. Die heutigen Kernkraftwerke sind aus Sicherheits- und Unterhaltsgründen regelmässig nachzurüsten. Für den Regierungsrat ist eine hohe Betriebssicherheit vorrangiges Ziel. Dieses darf nicht durch wirtschaftliche Überlegungen in Frage gestellt werden. Eine Stilllegung bestehender Kernkraftwerke soll deshalb nicht aufgrund des Kriteriums Betriebsdauer (zum Beispiel 50 Jahre) erfolgen, sondern auf der Basis der Beurteilung der konkreten Sicherheitsstandards und des Life-Cycle der Nachrüstungen.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen einer gesetzlichen Laufzeitbeschränkung und der Wirtschaftlichkeit eines Kraftwerks existiert nicht. Ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben, haben die Inhaber ein Interesse an einer Stilllegung. Eine gesetzliche Grundlage ist dazu nicht notwendig. Auch zur Erhöhung der Sicherheit trägt eine Laufzeitbegrenzung nicht bei. Eine unbefristete Betriebsbewilligung erhöht die Motivation des Betreibers für längerfristige Investitionen in Nachrüstungen, und qualifiziertes Personal kann leichter gewonnen werden. Ohne einen Mehrwert zu schaffen, verletzt eine Laufzeitbegrenzung dagegen verschiedene von der Verfassung garantierte Rechte wie die Eigentumsgarantie, die Wirtschaftsfreiheit, das Verhältnismässigkeitsprinzip oder der Vertrauensschutz.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'520.–.

Regierungsrat Aargau